

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Grenzkontrollen zur Bekämpfung des Terrorismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf die Beschlüsse der Innenminister anläÙlich der Londoner Konferenz zu Sicherheitsfragen,
- B. unter Hinweis auf die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 3. Dezember 1985 in Luxemburg,
- C. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen, in denen die Schaffung eines Plans zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert wurde, insbesondere seine EntschlieÙung vom 11. September 1986 —
 - 1. begrüÙt die Entschlossenheit der Innenminister, durch gemeinsames Handeln die Bekämpfung des Terrorismus in der Europäischen Gemeinschaft zu verbessern und empfiehlt, auch die zuständigen Justizminister an den gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen;
 - 2. weist darauf hin, daÙ Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus sind und lediglich von den Erfordernissen engerer Zusammenarbeit über die Staatsgrenzen hinweg ablenken;
 - 3. ist vielmehr der Ansicht, daÙ Ringfahndungen, gemeinsame Streifen im Grenzgebiet, verbesserte Zusammenarbeit der betroffenen Behörden sowie verbesserte Amts- und Rechtshilfe sowie Vereinfachung der grenzüberschreitenden Nachteile an den Binnengrenzen der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen sind, um zu erreichen, daÙ Grenzen für flüchtige Terroristen nicht länger Sicherheit bedeuten;
 - 4. fordert die Mitgliedsregierungen auf, im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit eine Annäherung von Asylrecht, Waffenrecht und Ausländerrecht (Visaerteilung etc.) etappenweise innerhalb von vier Jahren (also bis Ende

517/86

1990) herbeizuführen und insbesondere mit Hinblick auf den Drogenschmuggel die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft (einschließlich Häfen und Flughäfen) zu verbessern;

5. erinnert an seine Forderung, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten und -kräften innerhalb der Gemeinschaft wirksamer zu gestalten und zu diesem Zweck eine europäische Stelle zur Bekämpfung des Terrorismus zu schaffen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Innenministern sowie den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.